



Hygienekonzept

SpVgg Erdweg

Basierend auf der Empfehlung des BLSV
„Hygieneschutzkonzept für Sportvereine“

Stand 15. November 2021

Gemeinde Erdweg, Bürgermeister Christian Blatt

SpVgg Erdweg, Abteilungsleiter mit Hallenbenutzung

Inhaltsverzeichnis

Organisatorisches	3
3G-Regelung	3
Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	3
Maßnahmen vor Betreten und Verlassen der Sportanlage	5
Hygiene & Desinfektion.....	5
Nutzung der Räumlichkeiten	5
Belüftung	6
Bewirtung	7
Wettkampfbetrieb.....	6
Zuschauer	6

Organisatorisches



- Durch Vereinsanhänge ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist das Tragen einer FFP2-Maske unter Beachtung der Vorgaben zu verstehen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

2G-Regelung



- Vor Betreten der Indoor-Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass bei den aktuell verschärften Maßnahmen im Zuge der „Krankenhausampel“ nur Personen mit einem 2G-Nachweis (Geimpft oder Genesen) die Sportanlage betreten.
- Die 2G-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.
- Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die der regelmäßigen Schultestung unterliegen, dürfen vorerst bis zum 31.12.2021 trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln



- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Die Heimmannschaft darf entsprechenden Personen den Zugang zur Sportstätte verweigern.

- Wir weisen unsere Mitglieder und Gäste darauf hin, den Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen wo immer möglich einzuhalten.
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder werden regelmäßig dazu angehalten, Hände zu waschen bzw. diese zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher sorgt der Heimverein.
- Durch die Verwendung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung der Sportgeräte werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Des Weiteren werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 3 Stunden desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine Kontaktdatenerfassung durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen DSGVO-konform gespeichert.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat feste Trainingsgruppen.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern während des Trainings selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Training, Wettkämpfe oder Versammlungen werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.

Maßnahmen vor Betreten und Verlassen der Sportanlage



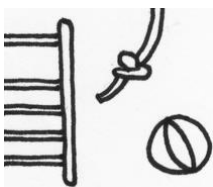
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine Kontaktdatenerfassung durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen DSGVO-konform gespeichert.
- Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** oder Wettkampfes erfolgt die zeitnahe Abreise der Teilnehmer.

Hygiene & Desinfektion



- Vor Eintritt in die Sporthalle sind die Hände zu waschen/desinfizieren (Waschbecken und Desinfektionsmittelspender sind in den Kabinen 2, 4 und 6 zu finden). Drei zusätzliche Stand-Handspender stehen ebenfalls zur Verfügung.
- Benutzte, zur Verfügung gestellte Sportgeräte, haben nach dem Wettkampf vom Heimverein gereinigt zu werden.
- Jeder Toilettennutzer hat die Toilette mit Desinfektionsmittel zu reinigen. Bei der Nutzung der Sanitäranlagen außerhalb der Umkleiden gilt eine Maskenpflicht.

Nutzung der Räumlichkeiten



- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine ausreichende Durchlüftung gesorgt.
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.

Wettkampfbetrieb



- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmer eine Maskenpflicht auf den allgemeinen Flächen im Indoor-Bereich.
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung aller am Wettkampf teilnehmenden Personen sicherstellen zu können. Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die 2G-Nachweispflicht. Dies wird durch eine Überprüfung vor Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

Belüftung



- Die Lüftungsanlage der Sporthalle wird mit Einschalten des Lichtes auf 100% betrieben. Eine ausreichende Luftzufuhr für den Wettkampfbetrieb unserer Sportarten ist damit vorhanden.

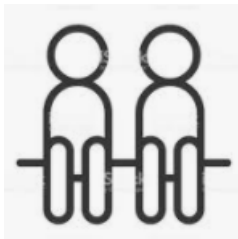
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Bewirtung



- Gastronomische Angebote dürfen zur Verfügung gestellt werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit der „Krankenhausampel“ auf rot, gilt der 2G-Grundsatz. Eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich ist einzuhalten, solange die Gäste nicht am Tisch sitzen. Zudem sind die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Zuschauer



- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer in der Halle befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Für Zuschauer im Indoor-Bereich:
 - ...gilt die Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte. Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
 - ...ist ein 2G-Nachweis erforderlich.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- Hier gilt die Ausnahme für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren leider nicht. Sie müssen als Zuschauer auch einen 2G-Nachweis vorlegen.